

b) Der Baukonsens für die Aquäduktstrecke und die Erwerbung der Zwangsservituten.

Vor Einleitung des eigentlichen Verfahrens mußte die nicht ganz klare Frage gelöst werden, welche Behörde zur Führung der kommissionellen Verhandlung und zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Anlage zuständig sei.

Nachdem die ausgedehnte Aquäduktstrecke der Zweiten Hochquellenleitung die politischen Bezirke Bruck a. d. Mur und Liezen in Steiermark und die politischen Bezirke Scheibbs, Melk, St. Pölten und Hietzing (Umgebung) in Niederösterreich berührt, so waren die Wasserrechtsgesetze der beiden Kronländer anzuwenden, welche Gesetze nun gerade in der Kompetenzfrage nicht unwesentlich differieren.

Denn während nach § 70 des steierm. W.-R.-G. vom 18. Januar 1872, L.-G.-Bl. Nr. 8, bei Anlagen, die sich über mehrere Verwaltungsbezirke des Landes oder über mehrere Länder erstrecken, die Behörde, in deren Gebiet sich der Hauptbestandteil der Anlage befindet, im Einverständnisse und erforderlichenfalls unter Mitwirkung der sonst dabei beteiligten Behörden die Verhandlung zu pflegen und die Entscheidung zu fällen hat, schreibt § 72 des niederösterr. W.-R.-G. vom 28. August 1870, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 56, vor, daß für Anlagen, die sich über mehrere Länder erstrecken, das Ministerium zu bestimmen hat, welche von den politischen Behörden I. Instanz in obiger Weise zu verhandeln und zu entscheiden habe. Man darf es wohl als eine gesetzliche Absonderlichkeit bezeichnen, wenn die Wasserrechtsgesetze zweier benachbarter Kronländer die Kompetenzfrage für interprovinzielle Anlagen in so verschiedener Weise lösen, und der Ausweg konnte nur so gefunden werden, daß das k. k. Ackerbauministerium über das Gesuch des Magistrates vom 28. Oktober 1902, Z. VIII a 185, mit dem schon erwähnten Erlasse vom 25. November 1902, Z. 29.669, die nach dem steiermärkischen Wasserrechtsgesetze eo ipso für die ganze Anlage zuständige Bezirkshauptmannschaft Liezen nach § 72 des niederösterreichischen Gesetzes delegierte. Für diese Verfügung war die Erwägung maßgebend, »daß im Sprengel dieser Bezirksbehörde der Hauptbestandteil der Wasserentnahme und der Fassungsanlagen sich befindet und daß überdies die Vereinigung der Haupt- mit der Zweigleitung (der Siebensee-, Schreyerklamm- und Säusensteinquelle) stattfindet, hier somit auch der Knotenpunkt der gesamten Wasserentnahme liegt, von welchem aus die Regelung des ganzen Wasserbezuges zu erfolgen haben wird.«

Die Einreichung des Detailprojektes, dessen Kommissionierung und weitere Behandlung sonach der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen im Einvernehmen mit den anderen fünf Bezirkshauptmannschaften oblag, gingen ferner die Grundbuchserhebungen über die zum Wasserleitungsbau noch erforderlichen fremden Grundflächen voraus. Diese Erhebungen mußten in zwei Landtafeln (Wien und Graz) und in zehn Bezirksgerichten (Mariazell, St. Gallen, Gaming, Scheibbs, Mank, Kirchberg a. d. Pielach, St. Pölten, Neulengbach, Purkersdorf und Liesing) gepflogen werden, wobei in den Grundbüchern von 74 Katastralgemeinden 832 Grundbuchseinlagen mit ca. 2500 Katastralparzellen zu lustrieren waren, und da auch nach den Bestimmungen beider Wasserrechtsgesetze zur kommissionellen Verhandlung nicht bloß die Eigentümer der abzutretenden Liegenschaften, sondern auch alle Pfandgläubiger und Servitutsberechtigten individuell zu laden waren, so erheischten die Erhebungen und ihre systematische Zusammenstellung zu einem Enteignungsoperat trotz aller Beschleunigung einen sehr beträchtlichen Zeitaufwand; doch konnte dieser Zeitraum insoferne zweckmäßig ausgenützt werden, als schon anfangs September 1903 dem zur Teil-

nahme an der kommissionellen Verhandlung in Aussicht genommenen Staatstechniker der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen (Oberingenieur Strobl) ein vollständiges Pare des einzureichenden Detailprojektes zum Vorstudium übermittelt wurde, so daß der Überreichung des Konzessionsgesuches der Gemeinde Wien die Ausschreibung der kommissionellen Verhandlung in kürzester Frist folgen konnte.

Was nun speziell die Grundeinlösung für die kurrente Leitungsstrecke anbelangt, so mußte nach sehr sorgfältiger Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse von dem bei den antizipierten Bauführungen von selbst sich ergebenden Vorgange – Abschluß rein privatrechtlicher Verträge mit den beteiligten Grundeigentümern ohne behördliche Intervention – abgesehen und von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß die zum Leitungsbau erforderlichen Rechte an fremdem Grund und Boden im Wege der Enteignung zu erwerben seien. Denn die außeramtliche Grundeinlösung, welcher der einheitliche Zug eines behördlichen Verfahrens mangelt, hätte bei der enormen Zahl der beteiligten Besitzer, Pfandgläubiger und Servitutsberechtigten wohl die Errichtung eines eigenen Einlösungsbureaus erfordert und auch in finanzieller Hinsicht zu ungünstigerem Ergebnisse geführt. Auch wäre in allen Fällen, wo die gütlichen Einlösungsverhandlungen zu keinem Ziele geführt hätten, viel kostbare Zeit verloren worden.

Obwohl nun den Gemeinden und Ortschaften nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Oktober 1889, Z. 3274, Budwinski Nr. 4890 für ihre Wasserversorgungsanlagen auch der weitergehende Enteignungstitel des § 365, a. b. G.-B. zusteht, so wurde wie bei den antizipierten Stollenbauten vom Eigentumserwerb an den erforderlichen Bau- und Schutzflächen in aller Regel Umgang genommen und sich mit der Bestellung der Wasserleitungszwangsservitut begnügt, wofür die Bestimmungen der §§ 24 und 32 des steierm. W.-R.-G. und beziehungsweise §§ 27 und 35 niederösterreich. W.-R.-G. die Rechtsgrundlage bildeten.

Die Eigentumsabtretung wurde nur in einigen ganz vereinzelt Fällen verlangt, wo es, wie bei den Bauplätzen für die Übergangs- und Druckentlastungskammer in Mauer und bei Flächen, welche als Ersatz für verbaute Wegstreifen und Gerinne dienten, unbedingt geboten war, das schrankenlose Verfügungsrecht zu erlangen. Sonst war es praktischer, nur Wasserleitungsservituten zu bestellen, weil einerseits auch ein solches dingliches Recht bei entsprechender Fassung des Begriffes ausreichenden privatrechtlichen Schutz für die eingebauten Anlagen bietet und weil so andererseits die förmliche Zerschneidung der fremden Grundstücke vermieden wurde, welche behufs Aufrechthaltung des Verkehrs und der Bewirtschaftung den Vorbehalt sehr komplizierter Servituten zugunsten der durch den eingelösten Wasserleitungstreifen voneinander getrennten Grundstücke erfordert hätte. Daß auf diese Weise den Betriebsbedürfnissen der Land- und Forstwirtschaft im hohen Maße entsprochen wurde, beweist der Umstand, daß im Kreise der beteiligten ländlichen Grundbesitzer von dem in beiden Wasserrechtsgesetzen ausdrücklich vorbehaltenen Rechte, die Ablösung des mit der Zwangsservitut zu belastenden Grundes zu verlangen, in keinem einzigen Falle Gebrauch gemacht wurde. Auf eine solche Ablösung reflektierten nur die Eigentümer von rechtzeitig parzellierten Grundstücken in Wilhelmsburg und Preßbaum, welche übrigens noch im Verlaufe der kommissionellen Verhandlung freihändig angekauft wurden.

Nach den bezogenen Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze (§§ 24 steierm. und 27 niederösterreich. W.-R.-G.) kann im Verwaltungswege nur verfügt werden, daß Besitzer von

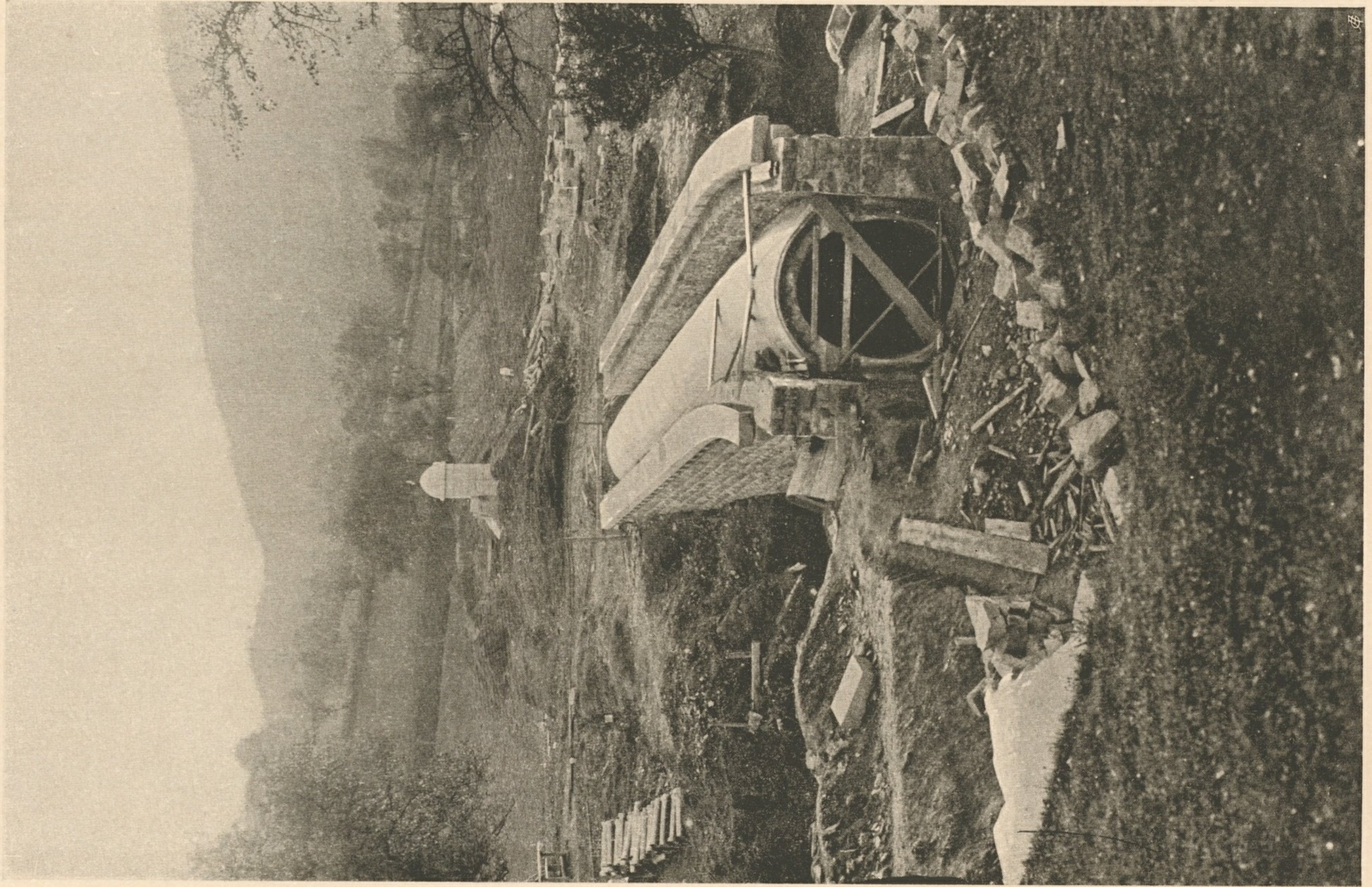


Nr. 98.
Aquädukt über
das Tal
von Kettenreith
(im Bau).

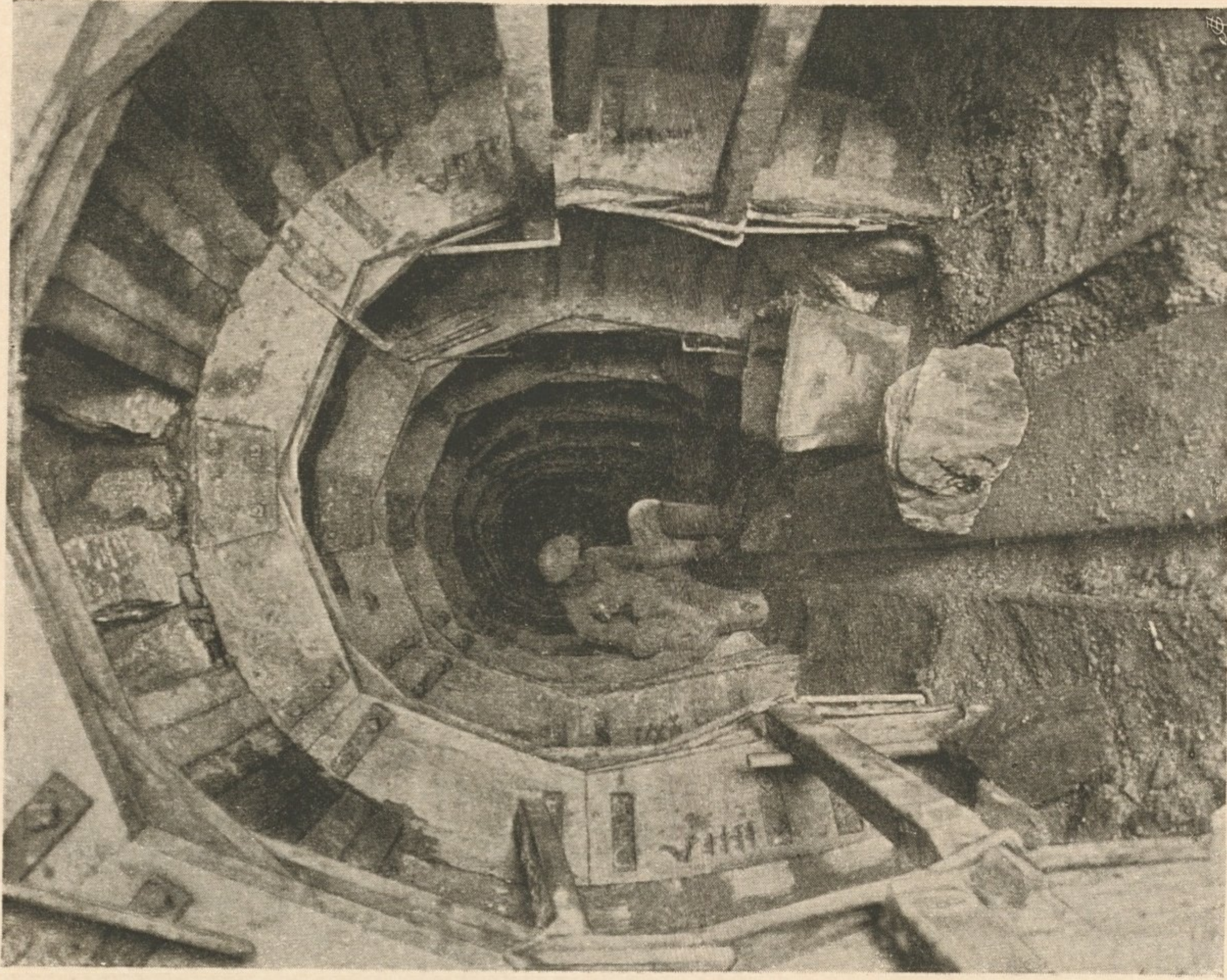


Nr. 99.
Aquädukt über
das Tal
von Kettenreith.

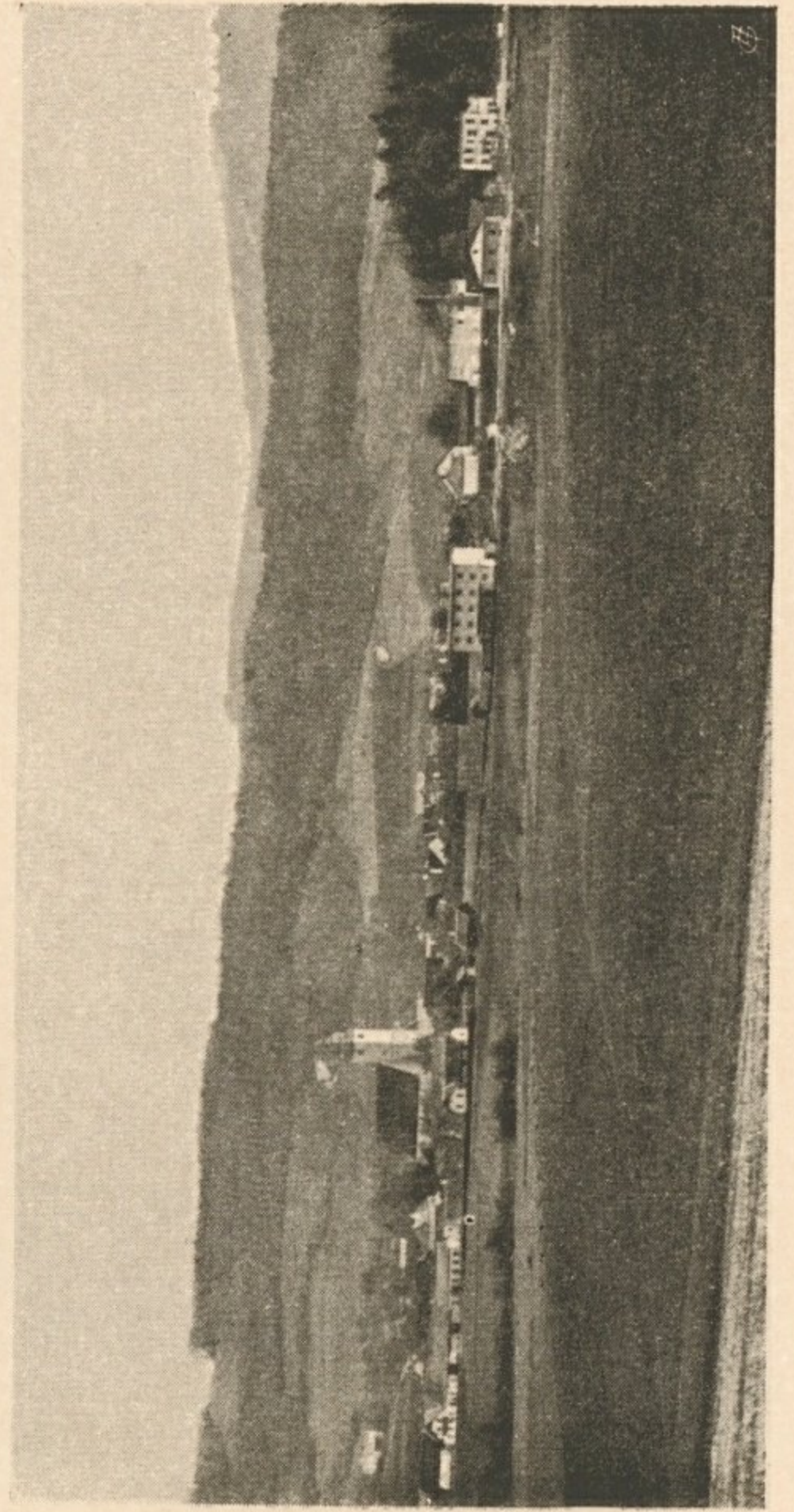
Nr. 100. Einbau des Leitungskanales in einen Aquädukt bei Kettenreith.



Nr. 101. Die Ausmauerung des Umbachkogelstollens.



Nr. 102. Kilib in Niederösterreich.



Liegenschaften die Begründung von Servituten auf ihrem Besitztum gegen angemessene Entschädigung zu dem Ende gestatten, damit anderen gehörendes Wasser von einer Gegend nach einer anderen über ihren Grund und Boden geleitet und daselbst die zu diesen Leitungen erforderlichen Werke und Anlagen errichtet werden; es war nun von vornherein klar, daß mit diesem sehr allgemein gehaltenen Servitutsbegriffe den besonderen Bedürfnissen einer großstädtischen Wasserleitung nicht vollkommen gedient sei; denn für eine Leitung, welche eine dichtgedrängte Millionenbevölkerung mit Trinkwasser versehen soll, ist es ein zwingendes Gebot der sanitären Fürsorge, daß das in Grundstücken aller Art zufließende Wasser von jeglicher Verunreinigung ausgiebig geschützt werde. Auch müssen wegen der großen Kalamitäten, welche eine Unterbrechung des Wasserzuflusses für die Großstadt herbeiführen kann, wirksame Kautelen geschaffen werden, um nicht bloß Zerstörungen und Beschädigungen von Leitungsanlagen, sondern auch schon eine jede Gefährdung derselben hintanzuhalten. Um diesen beiden unerläßlichen Anforderungen Rechnung zu tragen, wurde im erwähnten Konzessionsgesuche unter Berufung auf § 365 a. b. G.-B. beantragt, der zugunsten der Gemeinde Wien zu bestellenden Wasserleitungsservitut folgende Fassung zu geben: »Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundstückes hat nicht nur die projektmäßige Ausführung, die Instandhaltung und den Betrieb der Leitungsanlagen auf seinem Grund zu dulden, sondern auch daselbst alles zu unterlassen, was, wie z. B. Bauführungen, Grabungen, Lagerung von Dünger, Anpflanzung von Bäumen und Gesträuchen mit tiefgreifenden Wurzeln u. dgl., den Bestand, den Betrieb und insbesondere die hygienischen Zwecke der Wasserleitung zu gefährden geeignet erscheint.« Aus diesem Grunde wurden auch die Servitutsstreifen im allgemeinen etwas breiter bemessen, als die Dimensionen der betreffenden Leitungsanlagen selbst erfordert hätten.

Außer diesen dauernd zu belastenden, in der Regel 8 m breiten Streifen mußten auch zum Zwecke der Baudurchführung an sich, wie zur provisorischen Lagerung des Aushubmaterials und zur Anlage der Förderbahnen und als Manipulationsraum u. dgl. beiderseits anschließende, zusammen 12 m breite Grundstreifen auf Bauzeit eingelöst werden, welche Streifen den Grundeigentümern nach Bauvollendung im geräumten und planierten Zustande zur freien Verfügung zurückzugeben waren. Entlang der in größerer Tiefe verlaufenden und mit Minierung herzustellenden Stollen entfiel natürlich die zeitliche Einlösung solcher Anschlußstreifen, dagegen mußten zur Unterbringung des Stollenaushubmaterials sogenannte Deponien eingelöst werden, welche in tunlichster Nähe der Mundlöcher angelegt wurden. Obwohl bezüglich dieser Flächen der Enteignungsantrag dahin ging, daß der Grundeigentümer die Materialablagerung ohne eine Verpflichtung der Gemeinde Wien zur Räumung und Planierung zu dulden habe, so gehören die Deponien juristisch doch zu den nur auf Bauzeit belasteten Grundflächen, da der Grundeigentümer nach Vollendung des Wasserleitungsbauwes in der freien Verfügung über sie privatrechtlich ebensowenig mehr beschränkt ist wie bei den vorerwähnten geräumt und planiert zurückgestellten Grundstreifen entlang des kurrenten Kanales und der Rohrleitungen. Ein Unterschied bestand nur in der Art der Entschädigung, indem für die Deponien gleichwie für die wirklich dauernden Belastungen angemessene Kapitalsbeträge, für die anderen Bauzeitflächen aber jährliche, auf die Dauer der Benützung eingeschränkte Renten zugesprochen wurden, wobei jedes angefangene Kalenderjahr für voll gerechnet ward.

Nach dem Grundsätze der wasserrechtlichen Enteignung waren alle diese Entschädigungen im Verwaltungswege, d. h. durch kommissionellen Vergleich oder durch amtliche Schätzung

zu ermitteln, wobei im letzten Falle den Beteiligten nach §§ 80 steierm. und 83 niederösterreich. W.-R.-G. noch das Recht zustand, die Entscheidung durch gerichtlichen Befund feststellen zu lassen.

Der anfänglich auch erwogene Plan, das so umfangreiche Verfahren nach Analogie des Eisenbahnteilungsgesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30 §§ 14 ff, in die politische Begehung und Genehmigung der Anlagen samt Enteignung der zum Bau nötigen Gründe einerseits und in die Ermittlung der Entschädigungen für die Expropriaten andererseits zu zerlegen, wurde bald fallen gelassen, da nach Wasserrecht im Gegensatz zu dem zitierten Gesetze neben der ediktalen Verlautbarung im Amtsblatte und in den Gemeinden auch noch individuelle Ladung aller beteiligten Grundeigentümer, Pfandgläubiger und Servitutsberechtigten vorgeschrieben erscheint, weshalb im Falle der erwähnten Zerlegung des Verfahrens eine doppelte Ladung der zahllosen Interessenten nötig gewesen wäre. Auch erschien es wenig angezeigt, den wegen seiner vier Stufen ohnehin genug schwerfälligen administrativen Instanzenzug, nach welchem noch die erwähnte gerichtliche Ermittlung der Entschädigung verlangt werden kann, künstlich zu verdoppeln.

Das nach den geschilderten Gesichtspunkten verfaßte Konzessionsgesuch vom 9. März 1904, Z. VIII a 438/03, wurde unter Anschluß des zweiten Projektspares und beider Papiere des Enteignungsoperates, welches letzteres aus den 74 Verzeichnissen der in Anspruch genommenen Grundstücke und Rechte samt Namen und Wohnorten der Grundeigentümer und den 74 Verzeichnissen der Pfandgläubiger und Servitutsberechtigten (je eines für jede Katastralgemeinde) bestand, am 22. März 1904 an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen überschickt.

Wenn auch im Konzessionsgesuche grundsätzlich gegen alle beteiligten Grundbesitzer die Durchführung der Enteignung unter Zuziehung von land- und forstwirtschaftlichen Schätzmännern beantragt wurde, so war damit noch keineswegs beabsichtigt, die diesen Grundbesitzern gebührende Entschädigung in jedem Falle im Wege behördlicher Schätzung ermitteln zu lassen; eine solche Haltung der Gemeinde Wien wäre, ganz abgesehen von den Tendenzen beider Wasserrechtsgesetze, welche ausdrücklich auf die Erzielung einer Einigung über die zu leistenden Entschädigungen gerichtet sind (§§ 77 steierm. und 80 niederösterreich. W.-R.-G.), auch aus dem Grunde nicht angezeigt gewesen, weil durch die umständlichen behördlichen Schätzungen das Verfahren einen solchen Umfang erhalten hätte, daß andere wichtige Interessen gefährdet worden wären. Diese Erwägungen haben nun den Gemeinderatsausschuß bestimmt, bei Genehmigung des Detailprojektes (Beschuß vom 18. Februar 1904, Pr.-Z. 2189), die bei den behördlichen Kommissionen und Verhandlungen jeweils als Vertreter der Gemeinde Wien als Konzessionswerberin fungierenden Magistratskonzeptsbeamten zu ermächtigen, unter ihrer, beziehungsweise ihres Amtsvorstandes voller Verantwortung für Wahrung der Gemeindeinteressen mit den beteiligten Parteien und namentlich mit Expropriaten mit der Beschränkung des § 97 lit. g des Wiener Gemeindestatutes Vergleiche abzuschließen und mit derselben Beschränkung auch von den Behörden etwa verlangte unwesentliche Änderungen und Ergänzungen des Projektes zu konzedieren. Dadurch kamen die erwähnten Vertreter der Gemeinde Wien, denen die Beamten des Stadtbauamtes als sachverständige Beiräte zur Seite standen, in die Lage, mit jedem beteiligten Grundeigentümer Entschädigungen bis zum Höchstbetrage von 4000 K ohne Vorbehalt und ohne besondere Berichterstattung an den Gemeinderatsausschuß zu vereinbaren und so die Entschädigungsfrage schon bei der kommissionellen Verhandlung durch behördliche Vergleiche endgültig auszutragen, was für die rasche Durchführung der so umfangreichen kommissionellen

Verhandlungen und die baldige Hinausgabe der Entscheidung über das Konzessionsgesuch von allergrößtem Werte war.

Mit dem Beschlusse vom 1. Juli 1904, Pr.-Z. 9081, wurden die erwähnten Gemeindevertreter auch ermächtigt, die von Beteiligten bedungenen und im Gesetze begründeten Haftungen für Schäden, welche durch den Bau, Bestand und Betrieb der Leitung und durch Leitungsgebrechen den beteiligten Grundeigentümern oder Servitutsberechtigten an den nicht eingelösten Teilen der berührten Realitäten sowie an ihren Hausbrunnen und Hausquellen zugefügt werden sollten, zu übernehmen.

Über das Konzessionsgesuch fand zunächst am 18. April 1904 im neuen Rathause eine Konferenz der juristischen und technischen Vertreter der beteiligten sechs Bezirkshauptmannschaften und der Gemeinde Wien statt, wobei der Entwurf der Kommissionsausschreibung (Kundmachung) und mit Verwendung der vom Magistrate gelieferten statistischen Daten das Kommissionsprogramm beraten und festgestellt wurden.

Nachdem die kommissionellen Verhandlungen außer der sogenannten politischen Begehung und Enteignung auch die Ermittlung der den vielen Grundbesitzern gebührenden Entschädigungen zum Gegenstande hatten, so war an eine Bewältigung des ganzen Stoffes noch im Laufe des Jahres 1904 nicht zu denken. Man beschloß daher, in der Kommissionsausschreibung, die mit Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 23. April 1904, Z. 7508, gemäß des §§ 75 steierm. und 78 niederösterreich. W.-R.-G. (Aufgebotsverfahren) erfolgte, das Programm zunächst nur für die in den politischen Bezirken Bruck a. d. Mur, Liezen, Scheibbs, Melk und in den Gerichtsbezirk Kirchberg a. d. Pielach fallenden Teil der Aquäduktstrecke mit dem Beisatze zu verlautbaren, daß die Kommissionierung der weiteren Teile im nächsten Jahre (1905) stattfinden und das bezügliche Kommissionsprogramm durch eine den Anforderungen des Wasserrechtsgesetzes entsprechende Ausschreibung bekanntgegeben werden wird. Für die Kommissionierung der ersten Teilstrecke wurden 73 Verhandlungstage bestimmt und auf die zwei Zeitabschnitte vom 6. Juni bis 30. Juli und vom 5. September bis 14. Oktober 1904 verteilt. Die erwähnte Kundmachung wurde, abgesehen von ihrer je dreimaligen Einschaltung in die Amtsblätter der Grazer und Wiener Zeitung, in den 38 beteiligten und in 87 angrenzenden Gemeinden verlautbart, wobei letztere Gemeinden erst durch entsprechende Anfragen ermittelt werden konnten; ferner mußte diese Kundmachung an zirka 500 beteiligte Grundeigentümer, Pfandgläubiger und Servitutsberechtigte zugestellt werden. Bei diesen Verhandlungen, die ganz programmäßig verliefen, wurden auf Grund der erteilten Ermächtigung eine Reihe kleinerer Projektsänderungen durch Einlegung von Auswechslungsplänen und entsprechende Änderung des Enteignungsoperates gleich bei der Kommission ausgetragen. Diese Änderungen betrafen hauptsächlich die im ursprünglichen Projekte vorgesehene, 10 km lange Spihonleitung Göstling-Lunz, an der eine ganze Reihe kleinerer Trassenverschiebungen vorgenommen wurde; eine solche Projektsänderung fand auch in Kienberg statt, wo der über die Erlauf projektierte Aquädukt und der entsprechende Kanal durch einen 2 km langen Siphon ersetzt werden sollten.

An zwei Stellen ergab sich die Notwendigkeit von Projektsänderungen, die nicht sofort ausgetragen werden konnten und deshalb einer besonderen kommissionellen Verhandlung vorbehalten bleiben mußten. Es war dies zunächst die Leitung im Bereiche des Marktes Gaming, wo behufs Traversierung der dortigen Talmulde des Großgamingbaches eine 1100 m lange Rohrleitung geplant war. Diese Leitung wäre zwar dem geschlossenen Orte in einem gegen Süden verlaufenden Bogen ausgewichen. Da aber bei der Lokalkommission

vom 15. Juli 1904 begründete Befürchtungen geäußert wurden, daß bei dieser Trassenführung der Abfluß von Quellen gestört werden könnte, welche für die Wasserversorgung des Marktes von großer Bedeutung sind, so sahen sich die Vertreter der Gemeinde Wien veranlaßt, das Projekt für die Teilstrecke (km 5·2 bis 6·8 der Sektion IV a) zurückzuziehen und eine den erwähnten Bedenken rechnungstragende Projektsänderung in Aussicht zu stellen. Das Projekt wurde demgemäß so geändert, daß die Rohrtrasse unter Weglassung des erwähnten Bogens mitten durch den geschlossenen Ort verlief; über dieses vom Gemeinderatsausschusse genehmigte neue Projekt fand die mit Kundmachung vom 25. November 1904, Z. 10.988, ausgeschriebene kommissionelle Verhandlung am 12. bis 14. Dezember 1904 statt, wobei die neue Trasse in öffentlicher Beziehung günstig beurteilt wurde; dagegen konnten mit den meisten der beteiligten Grundbesitzer keine Vergleiche erzielt werden, so daß hier viele Schätzungen stattfinden mußten.

Auch das Projekt für die Traversierung des Mankflusses, welche in Form einer gemauerten Rohrbrücke gedacht war, mußte wegen der Bedenken, die gegen eine Verringerung des Flußprofils geltend gemacht wurden, abgeändert werden. Die Änderung bestand im wesentlichen darin, daß der Mankfluß mittels eines Dückers unterfahren wurde, wogegen sich bei der laut Kundmachung vom 1. März 1905, Z. 3801, am 23. März 1905 gepflogenen Verhandlung keinerlei Anstand ergab.

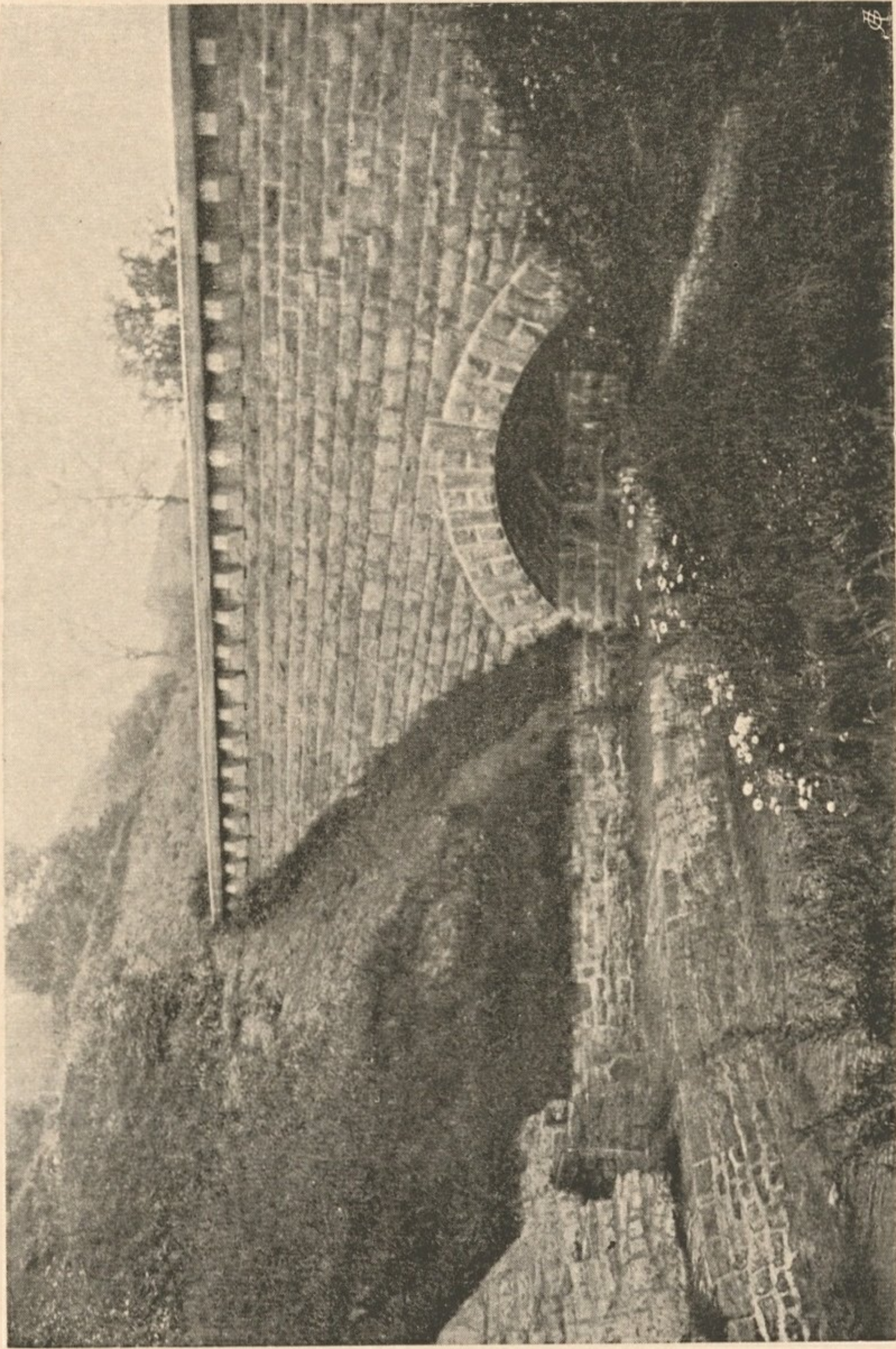
Das Programm für die Kommissionierung des zweiten Teiles der Aquäduktstrecke, welche den Gerichtsbezirk St. Pölten und den ganzen Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Hietzing (Umgebung) mit den Gerichtsbezirken Neulengbach, Purkersdorf und Liesing umfaßte, wurde in der Konferenz vom 6. Februar 1905 vereinbart und im Sinne der vorerwähnten Hauptkundmachung vom 23. April 1904 nach den Vorschriften des § 78 des niederöstr. W.-R.-G. verlautbart. Die bezügliche Kundmachung vom 11. Februar 1905, Z. 3357, wurde außer der Einschaltung in die Wiener Zeitung in den noch beteiligten Gemeinden und Nachbargemeinden neben der seit dem Vorjahre belassenen Hauptkundmachung angeschlagen und in 631 Exemplaren an die Interessenten zugestellt. Die in Aussicht genommenen 59 Verhandlungstage wurden auf den Zeitraum vom 27. März bis 30. Juni 1905 angemessen verteilt.

Auch in diesem Abschnitte fanden mehrere Projektsänderungen statt, von denen zwei einer Nachtragsverhandlung zu unterziehen waren. Die eine betraf die Kanalbrücke über den Windlackengraben in Laab im Walde und bestand darin, daß hier die Leitungstrasse behufs Vergrößerung des Brückenprofils grabenabwärts verschwenkt wurde.

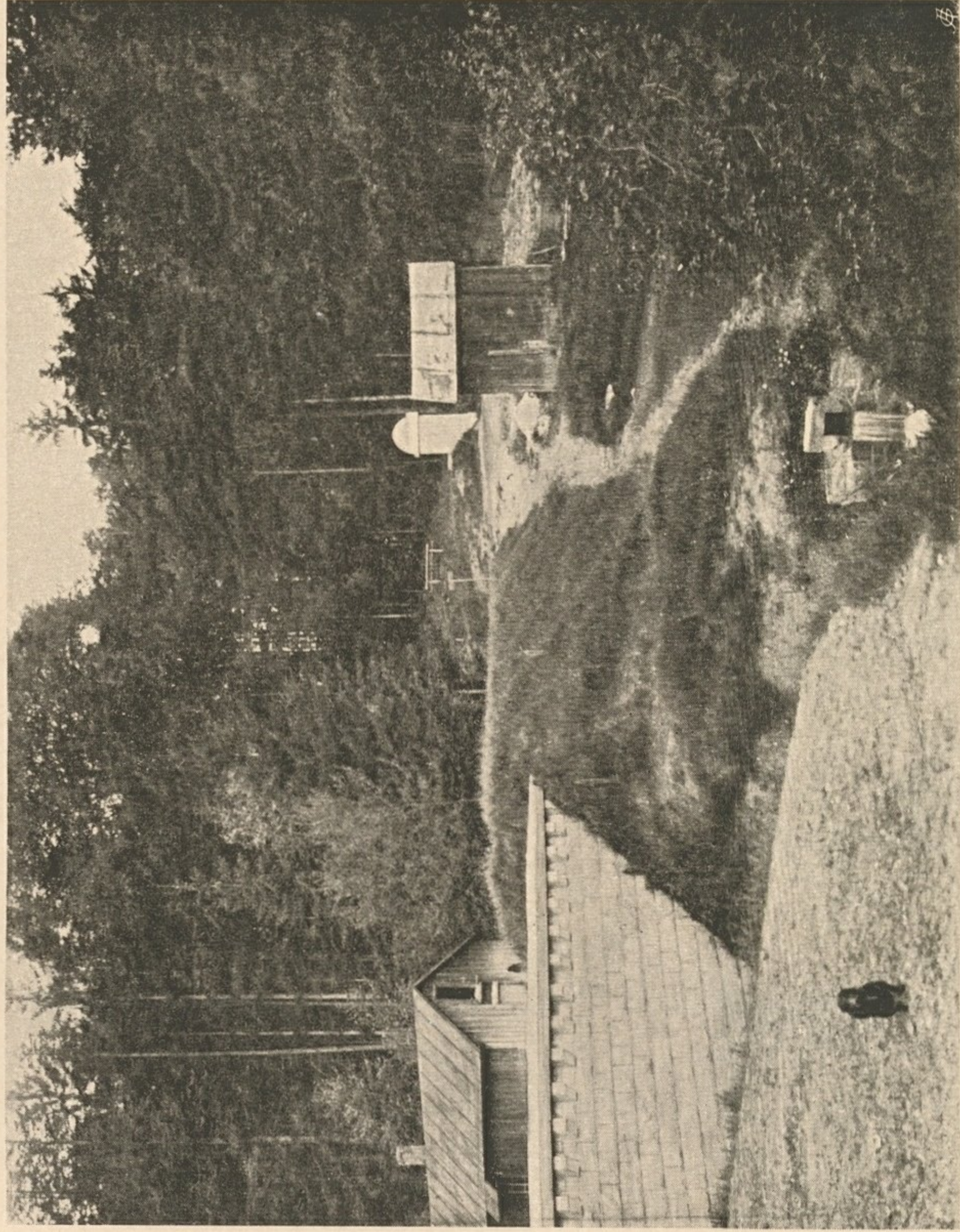
Die bedeutendste Projektsänderung fand aber in der Gemeinde Mauer statt und betraf das Endstück der Aquäduktstrecke (km 20·3 bis 22·2). Nach dem ursprünglichen Projekte waren die beiden Endkammern der Hauptleitung (Übergangs- und Druckentlastungskammer) auf dem südlichen Abhange des St.-Georgen-Berges situiert, bei welcher Anordnung die großen Zuleitungsrohrstränge zum bestehenden Reservoir Rosenhügel einerseits und zur neuen Hochzone des Wiener Gemeindegebietes andererseits durch mehrere wichtige Straßen des geschlossenen Ortes in Mauer zu führen gewesen wären. Um den hieraus entspringenden Schwierigkeiten auszuweichen, wurde die Trasse stark gegen die Mauer des k. k. Lainzer Tiergartens hin verschwenkt, was die Einschaltung eines Stollens von 700 m unter dem sogenannten Gemeindewald in Mauer erforderte. Dadurch kamen die beiden Kammern an den sogenannten Tiergartenweg, also knapp neben der Tiergartenmauer zu liegen, und konnte mit den beiden großen Zuleitungsrohrsträngen, welche aber bereits dem später zu



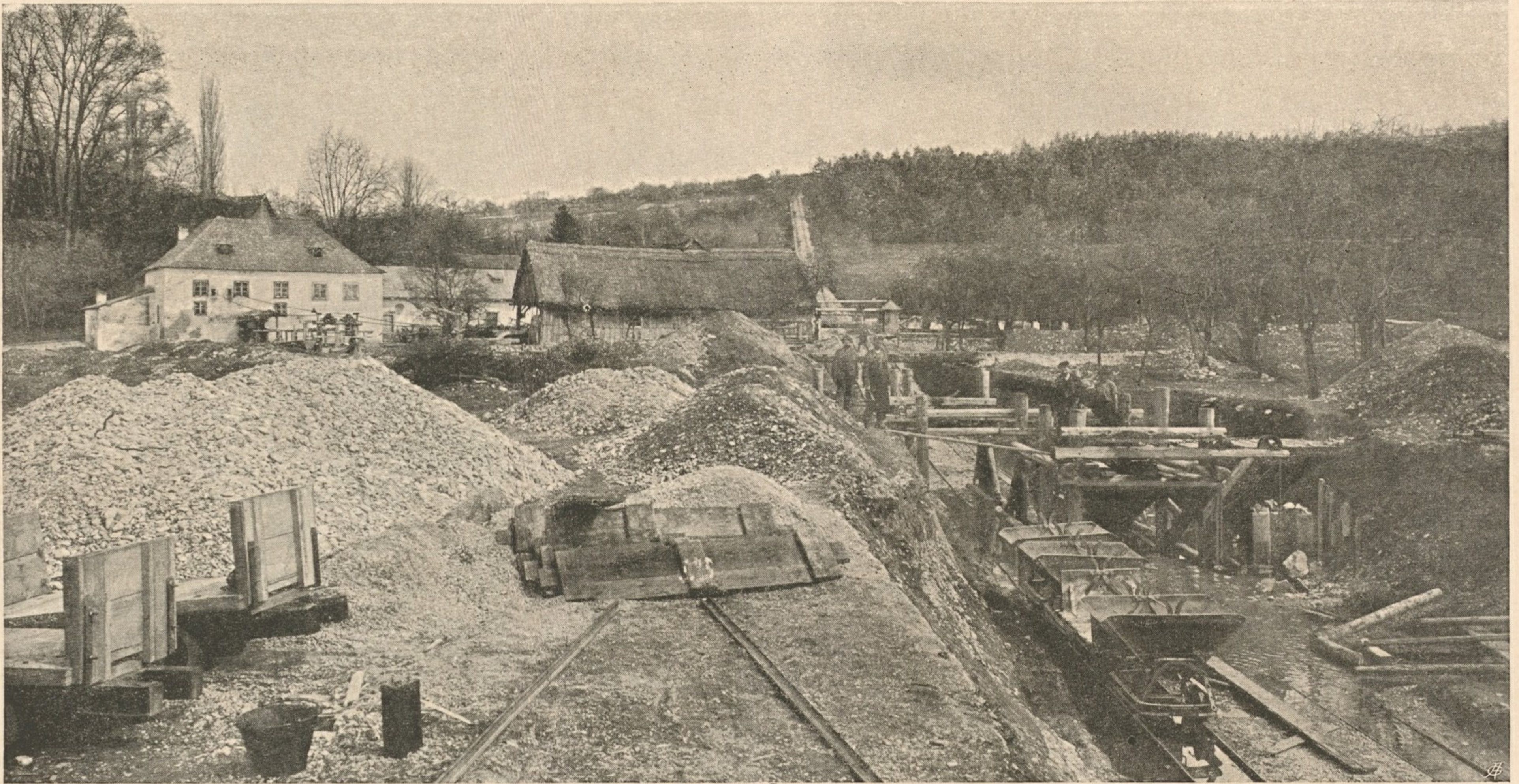
Nr. 103. Besichtigung des Rametzbergstollens.



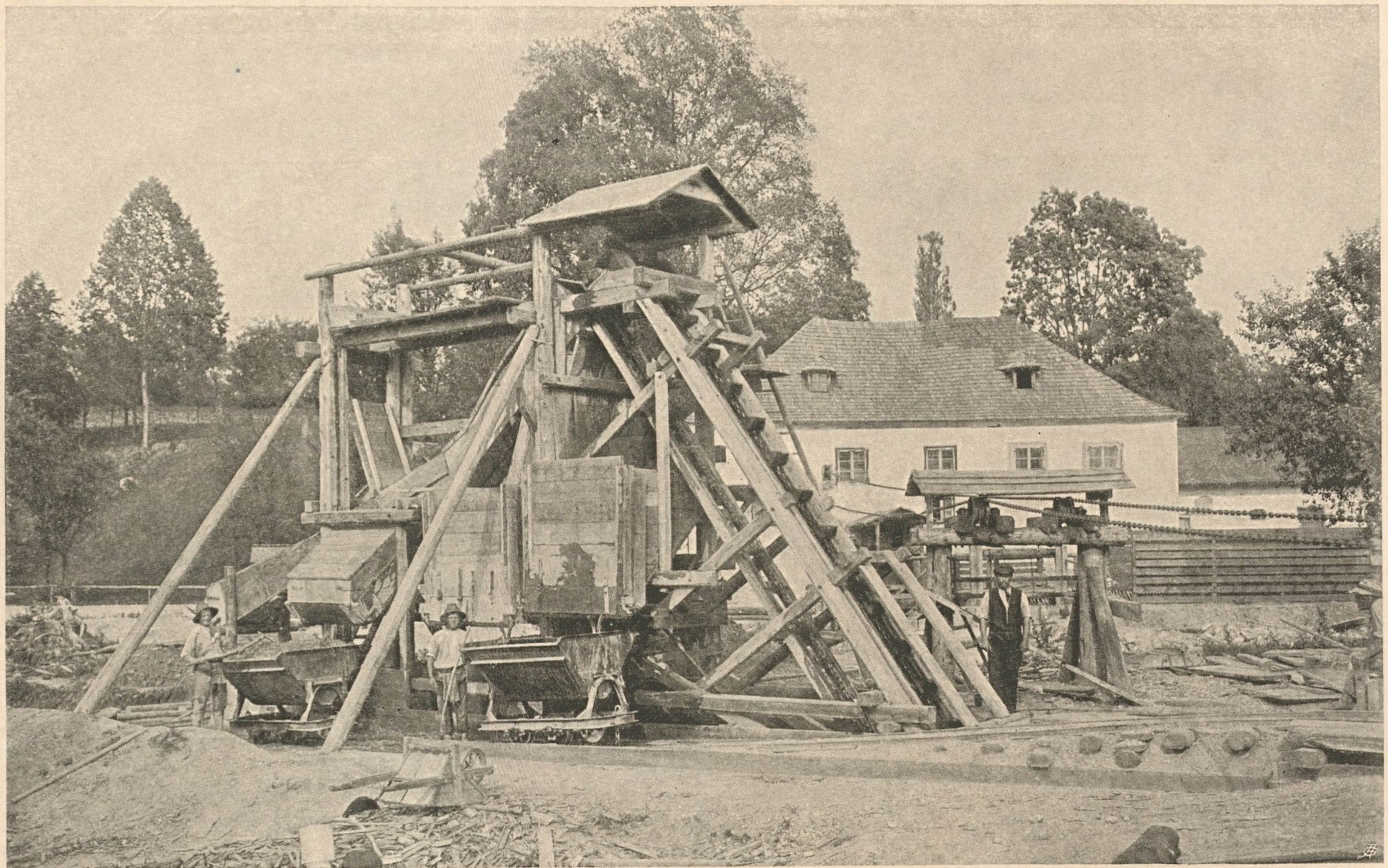
Nr. 104. Aquädukt über den Sirmingbach bei Killy.



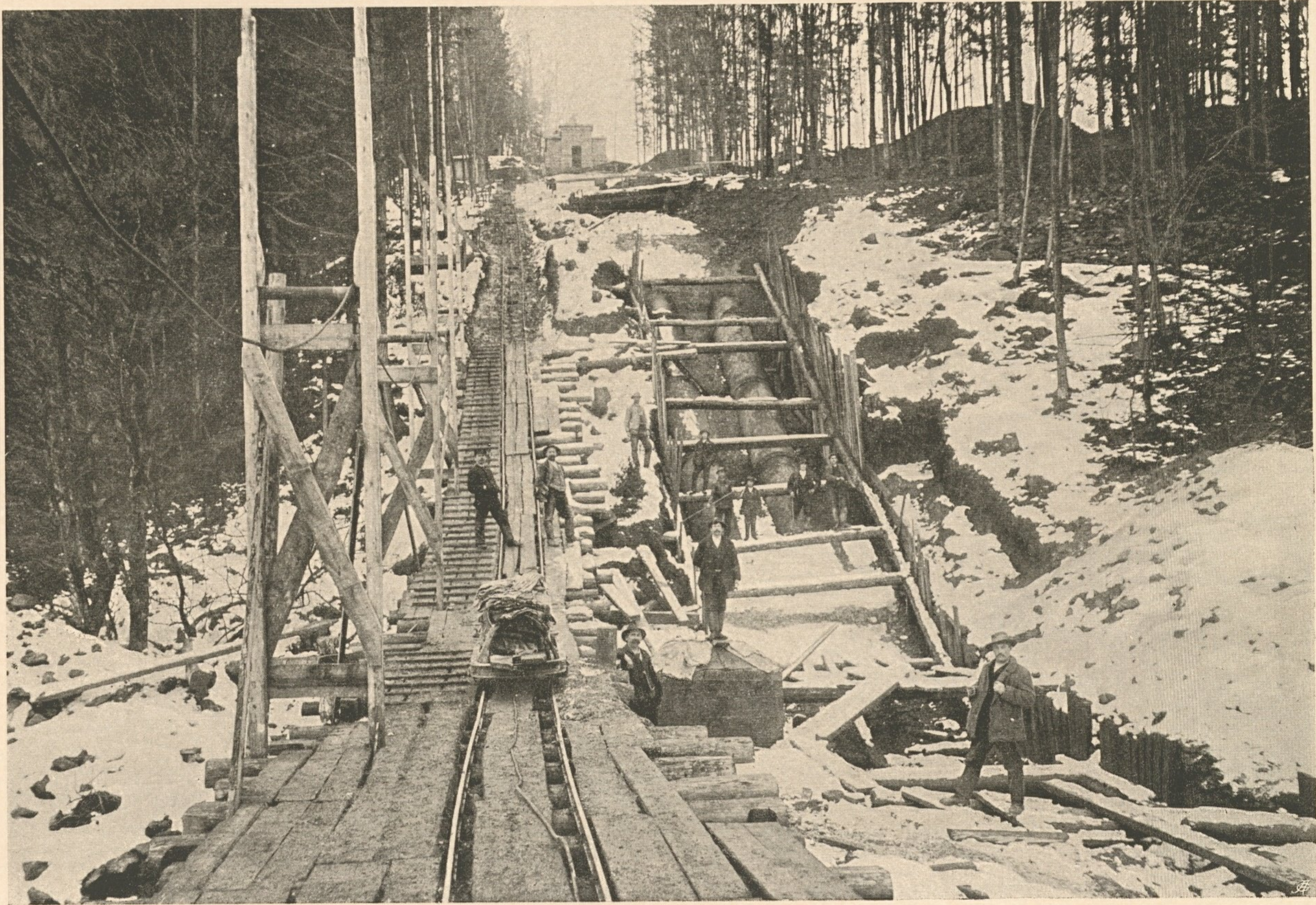
Nr. 105. Anschluß des Rametzbergstollens an die Kanalstrecke im Grünspachtale.



Nr. 106.
Kettenaufzug für
die Zubringung
der
Baumaterialien
bei Mühlhofen
a. d. Pielach.



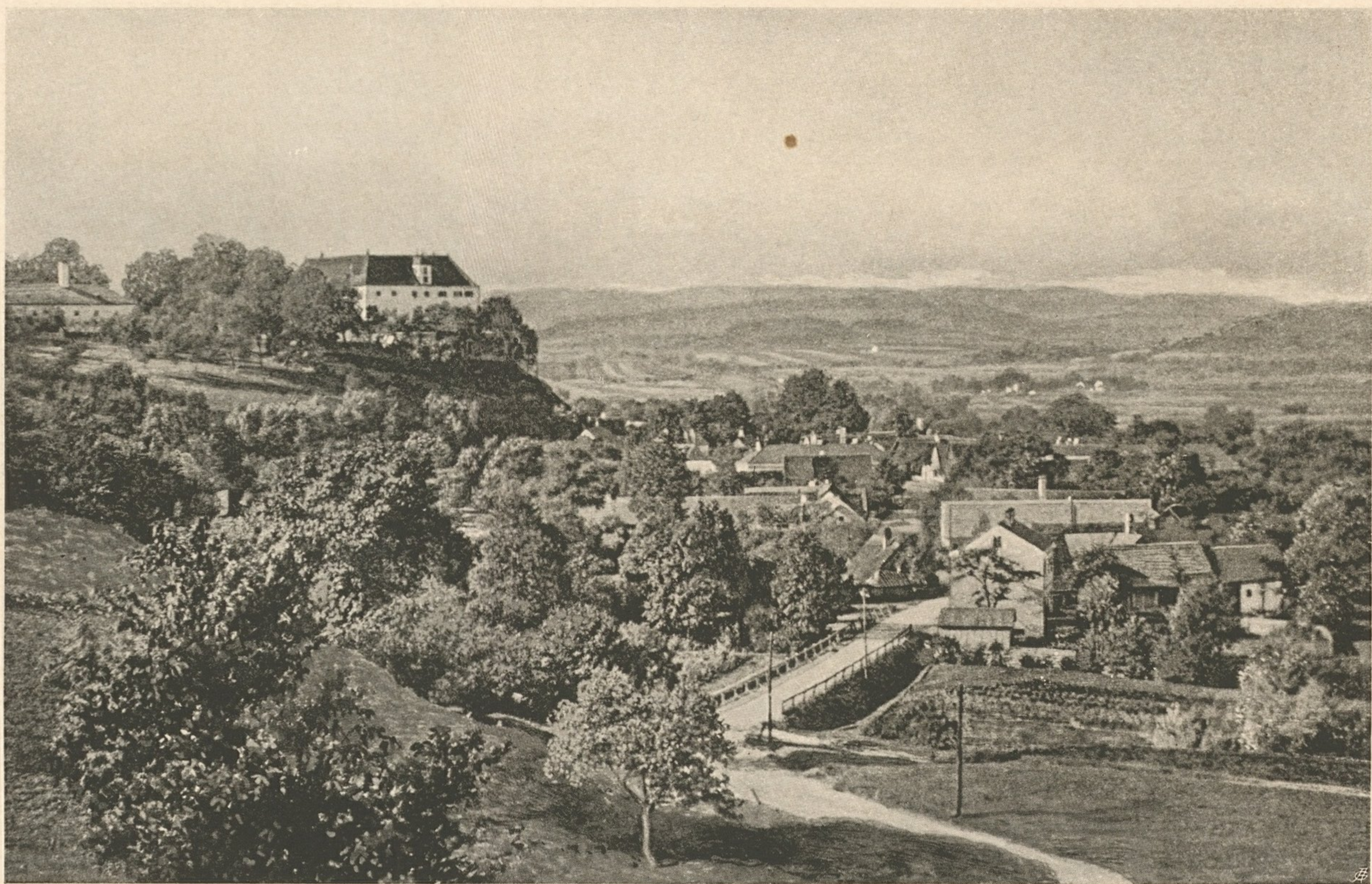
Nr. 107.
Sandwäscherei
bei Mühlhofen.



Nr. 108.
Bau des Pielach-
siphons.



Nr. 109.
Aquädukt bei
Luberg im Bau.



Nr. 110.
Ochsensburg bei
St. Pölten.



Nr. 111.
Wilhelmsburg
a. d. Traisen.

besprechenden Projekte der Verteilungsanlagen zugehören, dem verbauten Gebiete von Mauer gänzlich ausgewichen werden. Zur Entleerung der beiden Kammern war ein 3 km langer, durch die Leitengasse, Wiener Straße und Hauptstraße in Mauer verlaufender und im Gemeindegebiet von Atzgersdorf in den Knotzenbach einmündender Kanal vorgesehen. Über diese beiden Projektsänderungen fanden die mit Kundmachung vom 4. November 1905, Z. 17.252, gemäß § 78 niederösterreich. W.-R.-G. ausgeschriebenen kommissionellen Verhandlungen vom 11. bis 19. Dezember 1905 statt, und damit war die am 6. Juni 1904 begonnene Kommissionierung der Aquäduktstrecke abgeschlossen.

Die kommissionellen Verhandlungen, während welcher die mit der Zweigleitung fast 190 km lange Aquäduktstrecke ohne Rücksicht auf die gerade herrschende Witterung von Parzelle zu Parzelle begangen werden mußte, stellten natürlich an die physische Leistungsfähigkeit aller Teilnehmer starke Anforderungen; aber auch sachlich waren die Verhandlungen an manchen Stellen sehr langwierig und schwer; in dieser Beziehung wären Steiermark und in Niederösterreich die Gemeinden Gaming, Preßbaum und Mauer zu nennen. Aber trotzdem kann man im allgemeinen wohl sagen, daß die Grundeinlösungsverhandlungen dank der einsichtsvollen Haltung der ländlichen Bevölkerung einen befriedigenden Verlauf nahmen, nachdem in 487 Fällen schon bei der Kommission Vergleiche abgeschlossen werden konnten und nur in 92 Fällen die Inanspruchnahme der behördlichen Schätzmänner vonnöten war. Aber auch diese Schätzungen waren nicht durchweg von wirklich streitiger Natur; denn auf ihre Durchführung wurde von der Gemeinde Wien außer den Fällen von übertriebenen Ansprüchen beteiligter Grundbesitzer vorsichtsweise gegenüber allen juristischen Personen (k. k. Ärar, steiermärkischer und niederösterreichischer Religionsfonds, Stifte u. dgl.) bestanden, deren Vertreter zum Vergleichsabschlusse nur vorbehaltlich einer mit vielen Umständen zu erwirkenden Genehmigung vorgesetzter Behörden ermächtigt waren, da man bei der immerhin möglichen Verweigerung der Genehmigung viel Zeit verloren hätte und auch überflüssige Kosten erwachsen wären.

Da bei der ungeheuren Mehrzahl aller beteiligten Grundbesitzer, mit denen es bei der Kommission zu Vergleichsabschlüssen kam, die vereinbarten Schadloshaltungen weit hinter der oberwähnten Höchstziffer von 4000 K im einzelnen Falle zurückblieben, so brauchte bloß in wenigen Fällen die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderatsausschusses eingeholt zu werden, die übrigens durchweg erteilt wurde.

Von größeren Grundbesitzern, die der Gemeinde Wien bei der Grundeinlösung in dankenswerter Weise entgegengekommen sind, wären außer der schon erwähnten Gutsinhabung Waydhofen (Albert Freiherr von Rothschild) noch Dr. Andreas Toepper, Paula Weitlof und Konsorten, Gabriel Graf Festetics de Tolna, Othmar Freiherr von Ettingshausen, Berta Kupelwieser, Josef Hermuth und Dr. Eberhard Goetze hervorzuheben.

Bei der kommissionellen Verhandlung kamen natürlich außer der Grundeinlösung und der Entschädigung der betroffenen Besitzer auch viele sehr wichtige Fragen von öffentlichem Interesse zur Sprache, nachdem die Wasserleitung in ihrem langen Laufe die Linien der Ybbstalbahn, der Staatsbahn bei Kienberg und Wilhelmsburg und die niederösterreichisch-steirische Alpenbahn bei Hofstetten unterfährt, ferner eine Unzahl von Bezirksstraßen und Gemeindewegen, sowie viele öffentliche Wasserläufe, z. B. Salza, Ybbs, Erlauf, Melk, Mank, Traisen u. s. w. berührt und endlich auch Waldland durchzieht, wo über den Kanal- und Rohrleitungen nach dem beantragten Servitutsbegriffe die Wiederaufforstung der abzutreibenden Waldstreifen auszuschließen war.

Bezüglich der Bahnen hatte sich die Tätigkeit der politischen Behörde auf die Beurteilung der rein wasserrechtlichen Belange zu beschränken, nachdem die Bewilligung aller Bauführungen auf Bahngrund unterschiedslos in den Wirkungskreis der Eisenbahnbehörden fällt. Demgemäß wurden auf Grund der bei der wasserrechtlichen Verhandlung mit den Vertretern der betreffenden Bahn gepflogenen Vorbesprechungen vom Stadtbauamte besondere Bahnunterfahrungsprojekte verfaßt und zur bahnbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Bezüglich der zum Wasserleitungsbaue beanspruchten öffentlichen Straßen, Wege, Flußläufe etc. wurde wie bei Privatgut die Bestellung der Wasserleitungszwangsservitut beantragt, wogegen die beteiligten Bezirksausschüsse, Bezirksstraßenausschüsse und Gemeinden keine Einwendungen erhoben; auch wurden in aller Regel für diese Grundbelastungen keine Barentschädigungen beansprucht und nur die zur Wahrung der einschlägigen öffentlichen Interessen gebotenen Bedingungen gestellt.

Auch die beantragte Einstellung der Holzzucht auf den von den Kanal- und Rohrleitungen durchzogenen Servitutsstreifen begegnete seitens der den Verhandlungen zur Wahrung der forstpolizeilichen Interessen zugezogenen Amtssachverständigen keinem Anstande.

In sanitärer Hinsicht wurden von den Amtsärzten ziemlich weitgehende Forderungen gestellt. So wurde, und zwar ohne eine diesbezügliche Anregung der Gemeinde Wien, bedungen, daß das Jagdhaus des Johann Grafen von Meran in der Hölle bei Weichselboden, das außerhalb des angekauften Gebietes liegt, längstens bis zur Ableitung der Höllbachquellen als menschliche Ansiedlung aufgelassen werde; auch wurde der Gemeinde Wien die Vorsorge für eine entsprechende Reduzierung des Wildstandes im unteren Teile dieser Quellengebiete bis zum Seesteinsattel empfohlen. Selbstverständlich ward auch die ohnehin in Aussicht genommene Auflassung der auf kommunalem Grunde stehenden Gastwirtschaft der Hermenegild Schützenauer bedungen; endlich ward die Einstellung der Viehweide auf dem bezeichneten Teil des Quellengebietes verlangt.

Analoge Vorschriften hinsichtlich der Zulässigkeit von Ansiedlungen, der Jagdausübung und des Weideganges wurden auch für die Siebensee- und Schreierklammquellen gemacht, bei denen ähnliche Verhältnisse vorherrschen.

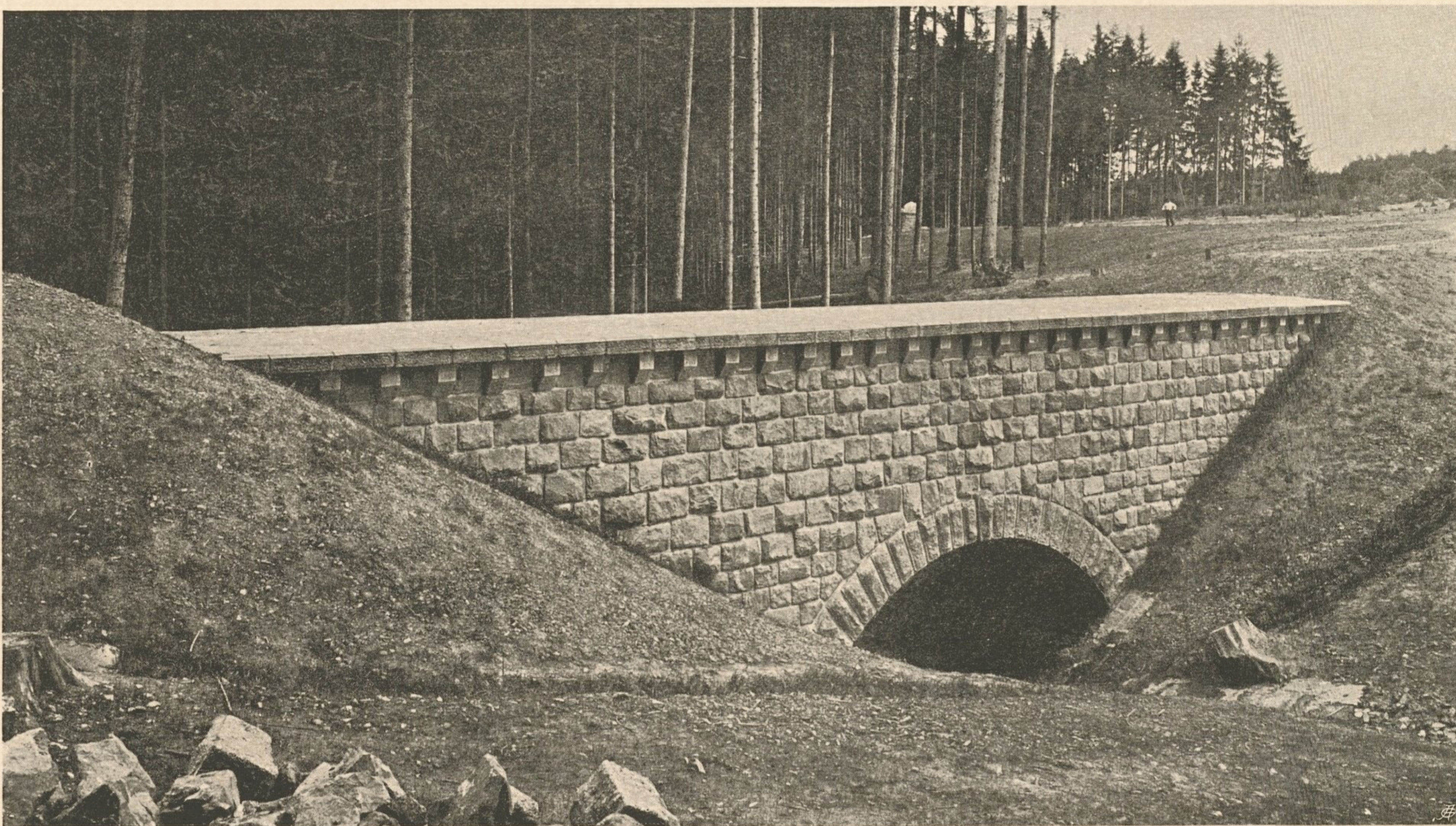
Endlich wurden ganz in Übereinstimmung mit den in der beantragten Formulierung des Servitutsbegriffes zum Ausdruck gekommenen Absichten der Gemeinde Wien genaue Vorschriften über die Zulässigkeit von Dünger-, Versitz- und Senkgruben, menschlichen oder tierischen Wohnstätten und der Düngung im Bereiche der Kanal- und Rohrleitungen gegeben.

Die bei den Verhandlungen trotz aller Bemühungen nicht beigelegten und somit zur Entscheidung gestandenen Streitpunkte betrafen in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Entschädigung für die projektmäßige Beanspruchung fremder Grundflächen, indem die betreffenden Besitzer die ihnen von den Vertretern der Gemeinde Wien im Vergleichswege angebotenen Beträge zu gering fanden und dann natürlich auch gegen die von den Sachverständigen ermittelten, in aller Regel nicht höheren Entschädigungen protestierten.

Anderer Art waren die streitig gebliebenen Differenzen mit der Staats- und Fondsgutsverwaltung (Forstärar, steiermärkischer und niederösterreichischer Religionsfonds), in deren Vertretung die k. k. Forst- und Domänenverwaltung in Wien noch vor Beginn der kommissionellen Verhandlungen eine umfangreiche Eingabe bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen einbrachte, worin gegen das Konzessionsgesuch der Gemeinde Wien eine ganze Reihe von Einwendungen erhoben wurden, von denen wegen der praktischen Bedeutung hervorzuheben wären:

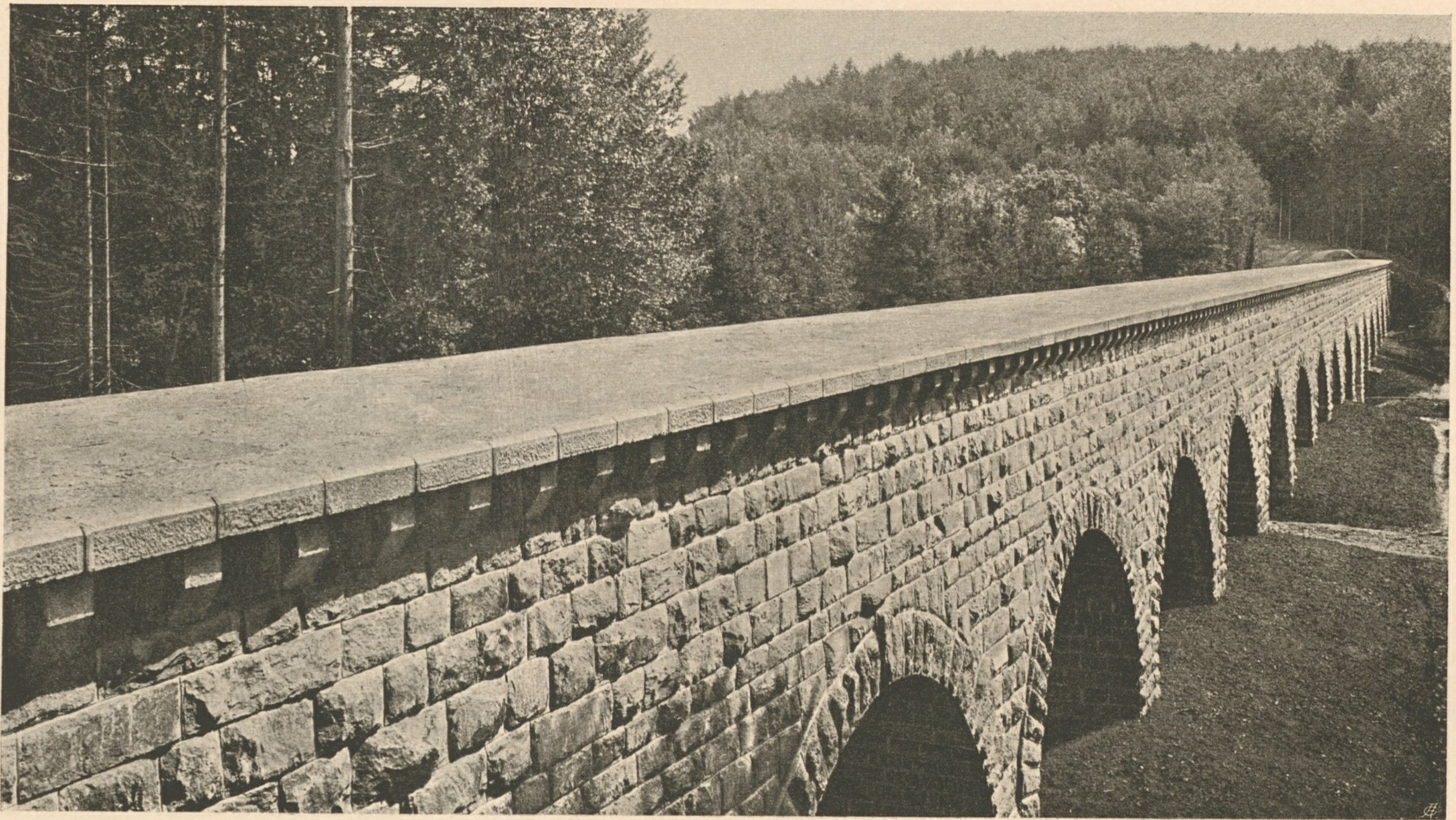


Nr. 112.
Installations-
anlage bei
Ochsenburg.



Nr. 113.
Aquädukt im
Probstwalde bei
Schaubing.

Nr. 114.
Harlander Aquä-
dukt im Probst-
walde.



Nr. 115.
Reintalaquädukt
im Kirnberger
Walde
bei Nützing.



1. der Widerspruch gegen die Anwendbarkeit des § 365 a. b. G.-B. auf die Zweite Hochquellenleitung;
2. demgemäß Gegenantrag auf Formulierung der zu bestellenden Wasserleitungsservitut nach dem strengen Wortlaute der §§ 24 lit. b steierm. und 27 lit. b niederösterreich. W.-R.-G., d. h. Beschränkung der Verpflichtung der belasteten Grundbesitzer auf Duldung der Anlagen und Durchleitung des Wassers;
3. das Verlangen nach sofortiger Feststellung und Zuerkennung einer Entschädigung für die durch den Wasserleitungsbau voraussichtlich eintretende Störung der staats- und fondsherrschaftlichen Jagd.

Eine dritte Art von Forderungen rührte von solchen Interessenten her, welche besorgten, daß der Wasserleitungsbau mit seinen Stollenminierungen und Kunettenaushüben den Stand und den Lauf des von ihnen irgendwie benützten Grundwassers in nachteiliger Weise ändern werde, und die aus diesem Titel gegen die Gemeinde Wien mit Ersatzansprüchen hervortraten. Waren nun diese Interessenten zugleich als Besitzer abzutretender oder zu belastender Grundflächen beteiligt, so wurde von den Vertretern der Gemeinde Wien im Hinblick auf § 4 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, wonach die Unternehmung verpflichtet erscheint, den Enteigneten für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile Entschädigung zu leisten – gegen die verlangte Haftung keinerlei Widerspruch erhoben. Dagegen wurden die gleichartigen Ansprüche solcher Interessenten, welche durch keinerlei Grundinanspruchnahme am Leitungsbau beteiligt waren, im Sinne der herrschenden Theorie und Praxis, wonach das Grundwasser *res nullius* sei und daher niemandem ein subjektives Recht auf ungestörten Grundwasserzufluß zukomme, grundsätzlich abgelehnt. In dieser Beziehung wären hauptsächlich mehrere Villen- und Grundbesitzer am Bihaberg in Preßbaum (Wilhelm und Elise H., Josef D. etc.) und Wolfsgraben sowie die Gemeinden Preßbaum und Laab im Walde hervorzuheben.

Die bisherigen Schilderungen der Konsenswerbung und der kommissionellen Verhandlung gaben wohl einen Begriff von der enormen Größe des Verhandlungsstoffes, welcher in einem 800 Seiten starken Hauptprotokolle mit 600 Beilagen (Vergleiche und Schätzungen) niedergelegt erscheint. Rechnet man für diese, einen integrierenden Bestandteil des Hauptprotokolles bildenden Beilagen, in welchen einerseits die mit den beteiligten Grundbesitzern abgeschlossenen wasserrechtlichen Vergleiche beurkundet und andererseits die von den Schätzmännern den übrigen Besitzern gebührenden Entschädigungen durch Befund und Gutachten ermittelt wurden, im Durchschnitte bloß 5 Seiten, so ergeben sich für die ganze Verhandlungsschrift fast 4000 Seiten.

Trotzdem war die Bezirkshauptmannschaft Liezen dank der getroffenen besonderen Maßnahmen, wie Zuteilung eines Substituten für den mit den Angelegenheiten der Zweiten Kaiser-Franz-Josef-Hochquellenleitung vollauf beschäftigten Bezirkskommissär Dr. Alfred Stoltz Edlen von Dorlawall und Mietung eines eigenen Amtraumes mit Anspannung aller Kräfte in der Lage, schon im Monate Februar 1906 die Vertreter der anderen fünf Bezirkshauptmannschaften zu sich zu laden und den umfangreichen Entwurf der Erledigung des Konzessionsgesuches zur gemeinsamen mündlichen Beratung und Schlußfassung vorzulegen, wobei ein vollständiges Einvernehmen erzielt wurde. Die Ausfertigung und Zustellung der bezüglichen Entscheidung vom 22. Februar 1906, Z. 3520, welche im Druck ein Folioheft mit 323 Seiten darstellt, erheischte natürlich auch besondere Vorkehrungen, da die Bezirkshauptmannschaft Liezen mit ihrem Kanzleiapparate nicht imstande gewesen wäre, die damit

verbundenen Arbeiten mit der gewünschten Raschheit durchzuführen. Zunächst wurden, und zwar schon im Laufe des Verfahrens, die Vervielfältigung der Kommissions- und Schätzungsprotokolle sowie die für die Beteiligten bestimmten Vergleichsausfertigungen vom Magistrate besorgt, und zur Unterstützung der Bezirkshauptmannschaft Liezen bei Instruierung und Expedition der Entscheidung wurden zwei Kanzleibeamte des Magistrates entsendet, so daß die 1100 Exemplare der Entscheidung schon am 29. März 1906 der Post zur Versendung übergeben werden konnten. Auch der k. k. Post- und Telegraphendirektion Graz muß hier mit Anerkennung gedacht werden, welche zur Leitung und raschen Bewältigung der so umfangreichen Expedition mehrere Beamte nach Liezen abordnete und im Einvernehmen mit der Bahnverwaltung für Beistellung eines eigenen Postambulanzwagens sorgte, was nicht nur die Raschheit der Expedition ungemein förderte, sondern auch die wichtige Einheitlichkeit des ganzen Zustellungsaktes ermöglichte.

Was nun den Inhalt der in den Annalen der Bezirkshauptmannschaft Liezen wohl einzig dastehenden denkwürdigen Entscheidung vom 22. Februar 1906 anlangt, so entsprach er in allen grundlegenden Punkten dem von der Gemeinde Wien in ihrem Konzessionsgesuche und bei den kommissionellen Verhandlungen eingenommenen Standpunkte; bloß in Angelegenheit der gräflich Meranschen Jagd in der »Hölle« bei Weichselboden ging die Entscheidung über die Anträge der Gemeinde Wien hinaus, indem im Sinne der schon besprochenen ärztlichen und technischen Gutachten die rechtzeitige Auflassung des dortigen Jagdhauses bedungen und die Reduzierung des Wildstandes im Gebiete bis zum Seesteinsattel empfohlen wurde.

Dagegen ward in der erörterten Streitfrage, betreffend die Haftung für das durch den Wasserleitungsbau entzogene Grundwasser in zwei Fällen gegen die völlig ablehnende Haltung der Gemeinde Wien entschieden, indem die erkennenden Behörden I. Instanz den einschlägigen Bedingungen der Gemeindevertretungen von Preßbaum und Laab im Walde dadurch Rechnung trugen, daß der Konzessionswerberin die Verpflichtung auferlegt wurde, diese beiden Gemeinden gewissermaßen schad- und klaglos zu halten, wenn die der Wasserleitungstrasse näher gelegenen Realitäten, insbesondere jene am Bihaberge in Preßbaum infolge des Ausbaues der benachbarten Kanal- und Stollentrasse eine Beeinträchtigung ihrer bestehenden Wasserversorgung erleiden und die beiden Gemeinden aus diesem Anlasse zur Übernahme irgend welcher allgemeinen Wasserversorgungsverbindlichkeit gegenüber diesen Realitäten in gesetzmäßiger Weise verhalten werden sollten. In dieser Entscheidung wurde also der Gemeinde Wien keine direkte Haftung für das den erwähnten Realitäten entzogene Grundwasser, sondern nur eine Regreßpflicht gegenüber den zur Herstellung einer Ersatzwasserversorgung etwa verhaltenen Gemeinden Preßbaum und Laab im Walde auferlegt, wobei, wie die Entscheidungsgründe ausführen, an den Fall gedacht wurde, daß diese Gemeinden über Beschwerde der betroffenen Realitätenbesitzer im autonomen Instanzenzuge zur Errichtung einer Wasserversorgungsanlage für den einen oder den anderen Teil des Gemeindegebietes verhalten werden sollten.

Die Entscheidung für alle jene beteiligten Grundeigentümer, mit denen es zu keinem Vergeiche kam, wurde unter Ablehnung aller weitergehenden Ansprüche und unter Hinweis auf den nach §§ 32 und 80 steierm. und §§ 35 und 83 niederösterreich. W.-R.-G. zulässigen gerichtlichen Befund streng nach den Anträgen der Schätzmänner ermittelt.

Wenn nun auch die Entscheidung in den vorerwähnten und in einigen anderen minder wichtigen Punkten den Anträgen der Gemeinde Wien nicht vollkommen entsprach, so schien



DER ROLLERSEE

es den städtischen Ämtern aus praktischen Gründen nicht angezeigt, den so schwerfälligen Instanzenzug zu betreten und so selbst zur Hemmung der Rechtskraft beizutragen; sie empfahlen daher die Kenntnisnahme der Entscheidung, was der Gemeinderatsausschuß in der Sitzung vom 3. April 1906, Pr.-Z. 4601, im Einvernehmen mit Vizebürgermeister Dr. Porzer genehmigte, welcher letzterer auch seinerseits in der überaus knappen 14tägigen Rekursfrist eine Überprüfung der Entscheidung vorgenommen hatte.

Gegen die Entscheidung liefen nur 20 Berufungen und eine Vorstellung ein, wohl eine geringe Ziffer, wenn man an die gewaltige Menge der Beteiligten und Interessenten denkt. Hiervon richteten sich 15 Berufungen, darunter auch jene des bischöflichen Ordinariates St. Pölten als Nutznießer des Religionsfondsgutes Ochsenburg, gegen die ermittelten Entschädigungen; Robert Herzog von Parma, als Eigentümer des Gutes Gschöder, focht die Entscheidung nur aus dem Grunde an, weil darin dem k. k. Ärar und dem steiermärkischen Religionsfond aus dem Titel der erwähnten Abstockungsrechte eine Vergütung für die Belastung mehrerer zu diesem Gute gehörigen Waldparzellen zugesprochen wurde, Dr. Johann Graf von Meran fühlte sich wegen der besprochenen, seine Jagdinteressen in der Hölle beeinträchtigenden Bedingungen beschwert, die Ehegatten Wilhelm und Elise H. und Virginie U. als Besitzer von Villen am Bihaberg in Preßbaum verlangten im Berufswege, daß ihnen ein subjektives Recht auf ungeschmälernten Grundwasserzufluß, beziehungsweise auf Schadenersatz zuerkannt werde, und die k. k. Forst- und Domänenverwaltung Wien griff zu zwei Rechtsmitteln, indem sie namens des Forstärars und der beiden Religionsfonds eine Vorstellung und eine Berufung einbrachte. In der Vorstellung wurde die Entscheidung vom 22. Februar 1906, Z. 3520, in formaler Hinsicht einer äußerst genauen und strengen Prüfung unterzogen und eine ganze Reihe von Berichtigungen und Ergänzungen verlangt. Den Hauptgegenstand der Vorstellung bildete aber die Textierung der vom Ärar und den Religionsfond bei der kommissionellen Verhandlung aufgestellten und von der Gemeinde Wien nicht bekämpften Bedingungen; in der Entscheidung wurden nämlich diese vielfach im Einvernehmen der Parteien formulierten Konsensbedingungen nicht in ihrem unveränderten Wortlaute beurkundet, sondern stellenweise einer mehr oder minder einschneidenden Redigierung unterzogen, welchen Vorgang die k. k. Forst- und Domänenverwaltung bekämpfte. Der Vorstellung wurde nach Einvernahme der Gemeinde Wien auf Grund der am 8. und 9. August 1906 in Großreifling gepflogenen Verhandlung bis auf drei Punkte, in denen es zu keiner Einigung der Parteien kam und die daher als Rekursantrag aufrecht blieben, mit der Nachtragsentscheidung der beteiligten Bezirkshauptmannschaften vom 22. August 1906, Z. 13.605, Folge gegeben.

Von den 20 Berufungen wurden fünf im Laufe des Verfahrens teils bedingslos, teils über nachträglichen Parteienvergleich zurückgezogen.

Auch mit dem k. k. Ärar und den beiden Religionsfonds wurden behufs Beschleunigung des Instanzenzuges Vergleichsverhandlungen eingeleitet; die vom k. k. Ackerbauministerium in Vertretung der Staats- und Fondsgutverwaltung selbst gepflogenen Verhandlungen führten ebenfalls zu einem günstigen Ergebnisse, welches vom Gemeinderatsausschusse in der Sitzung vom 3. Jänner 1907, Pr.-Z. 287, genehmigt wurde.

Als wesentlichste Punkte dieser Ausgleichsaktion wären hervorzuheben:

- a) Die Vereinbarung einer Pauschalabfindung für die Beeinträchtigung der Jagd (2500 K);
- b) die Formulierung des Begriffes der Wasserleitungsservitut, wobei es dank dem persönlichen Eingreifen des ehemaligen Magistratsdirektors Dr. Weiskirchner gelang, den Widerstand

der Gegenseite zu überwinden und den in seiner Gänze angefochtenen Wortlaut der dauernden Wasserleitungsservitut bis auf den erläuternden Zusatz aufrecht zu erhalten, worin die gemäß der Servitut auf den dauernd belasteten Grundflächen zu unterlassenden Handlungen beispielsweise aufgezählt werden (»Bauführung, Grabung, Lagerung animalischen Düngers, Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern mit tiefgreifenden Wurzeln«); diese Worte wurden eliminiert, was logischerweise auch mit dem weiteren Passus geschehen mußte, worin ausdrücklich bemerkt erscheint, daß die Ausübung der beispielsweise aufgezählten im Eigentumsbegriffe gelegenen Befugnisse nicht unter allen Umständen, sondern nur insoweit ausgeschlossen sein soll, als sie in der angefochtenen Entscheidung aus öffentlichen Rücksichten ohnehin bereits allgemein ausgeschlossen ist und als sie im konkreten Falle den Bestand und Betrieb und insbesondere die hygienischen Zwecke der Wasserleitung zu gefährden geeignet erscheint.

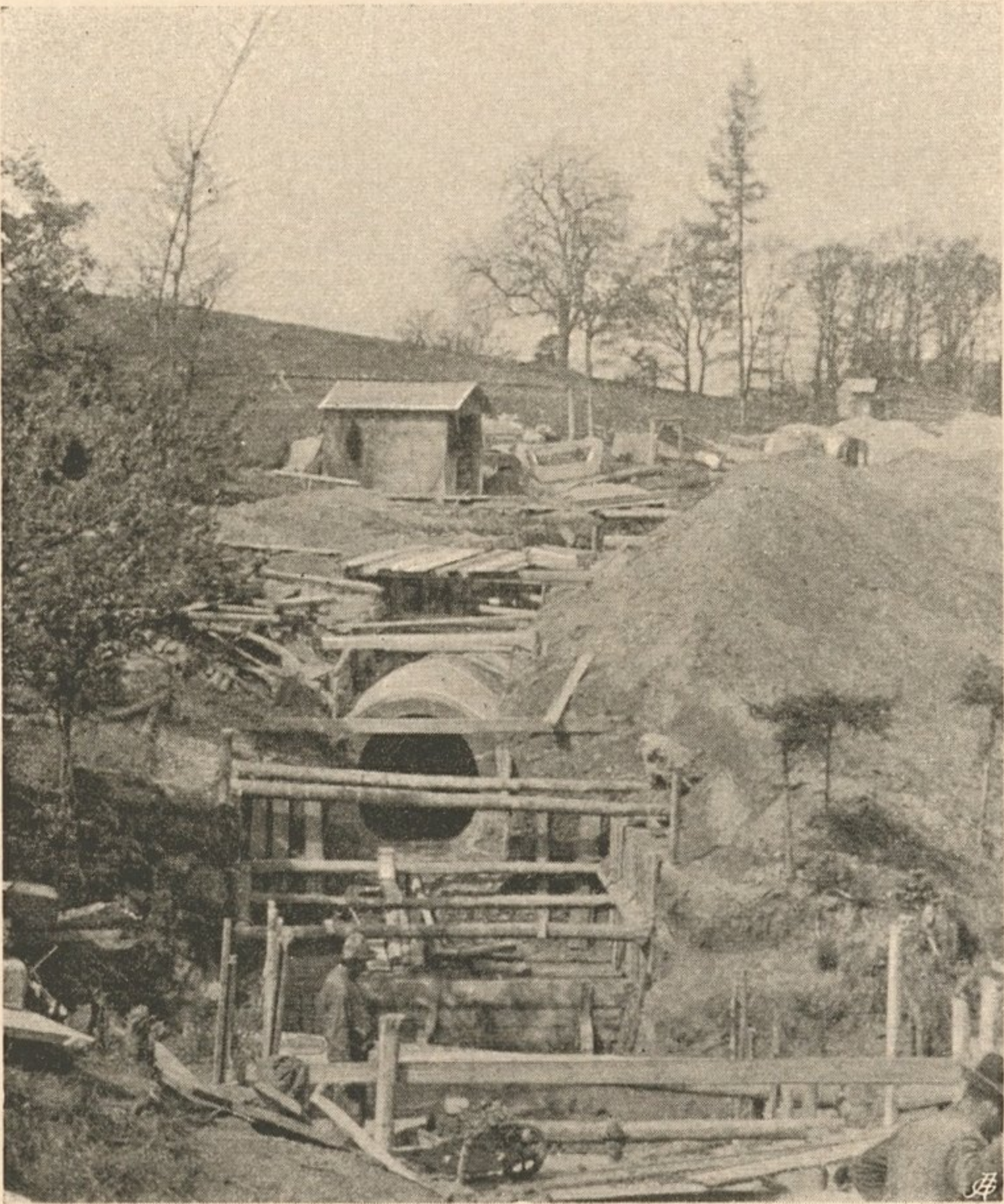
Die Formalisierung geschah in der Weise, daß das Ackerbauministerium den Inhalt der zwischen dem Ärar und den Religionsfond einerseits und der Gemeinde Wien anderseits getroffenen Vereinbarung der Grazer Statthalterei behufs entsprechender Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung mitteilte.

Die Erledigung der Berufungen erließ mit einvernehmlicher Entscheidung der Statthaltereien Graz und Wien vom 17. Juli 1907, Z. 2303/23, und sie fiel insofern für die Gemeinde Wien günstig aus, als sämtliche elf Beschwerden, welche sich gegen die Ermittlung der Entschädigung für die Wasserleitungszwangsservituten richteten, ohneweiters abgewiesen wurden; einen teilweisen Erfolg hatten dagegen Graf von Meran und die zwei Grundwasserinteressenten am Bihaberg in Preßbaum (Wilhelm und Elise H. und Erben nach Virgine U.) zu verzeichnen. Die, wie schon erwähnt, von amtswegen gestellte Bedingung, daß vor Ableitung der Höllquellen das Jagdhaus in der »Hölle« als menschliche Wohnstätte aufzulassen sei, welche der Gemeinde Wien zweifellos einen Titel zu völliger Enteignung gegen den Besitzer gewährt hätte, wurde dahin abgeschwächt, daß alle Objekte des Jagdhauses, wie Senk- und Düngergruben, Stallungen mit ihren Abzugskanälen, worin sich menschliche oder tierische Abfallstoffe ansammeln, im Momente der Quellenableitung vollständig und verläßlich wasserdicht hergestellt sind, und statt der Reduzierung des Wildstandes wurde vorgeschrieben, daß rings um die Quellen ein Wildzaun herzustellen sei, der oberhalb und seitlich der Quellen in einer Entfernung von 100 m von den letzteren zu führen sei.

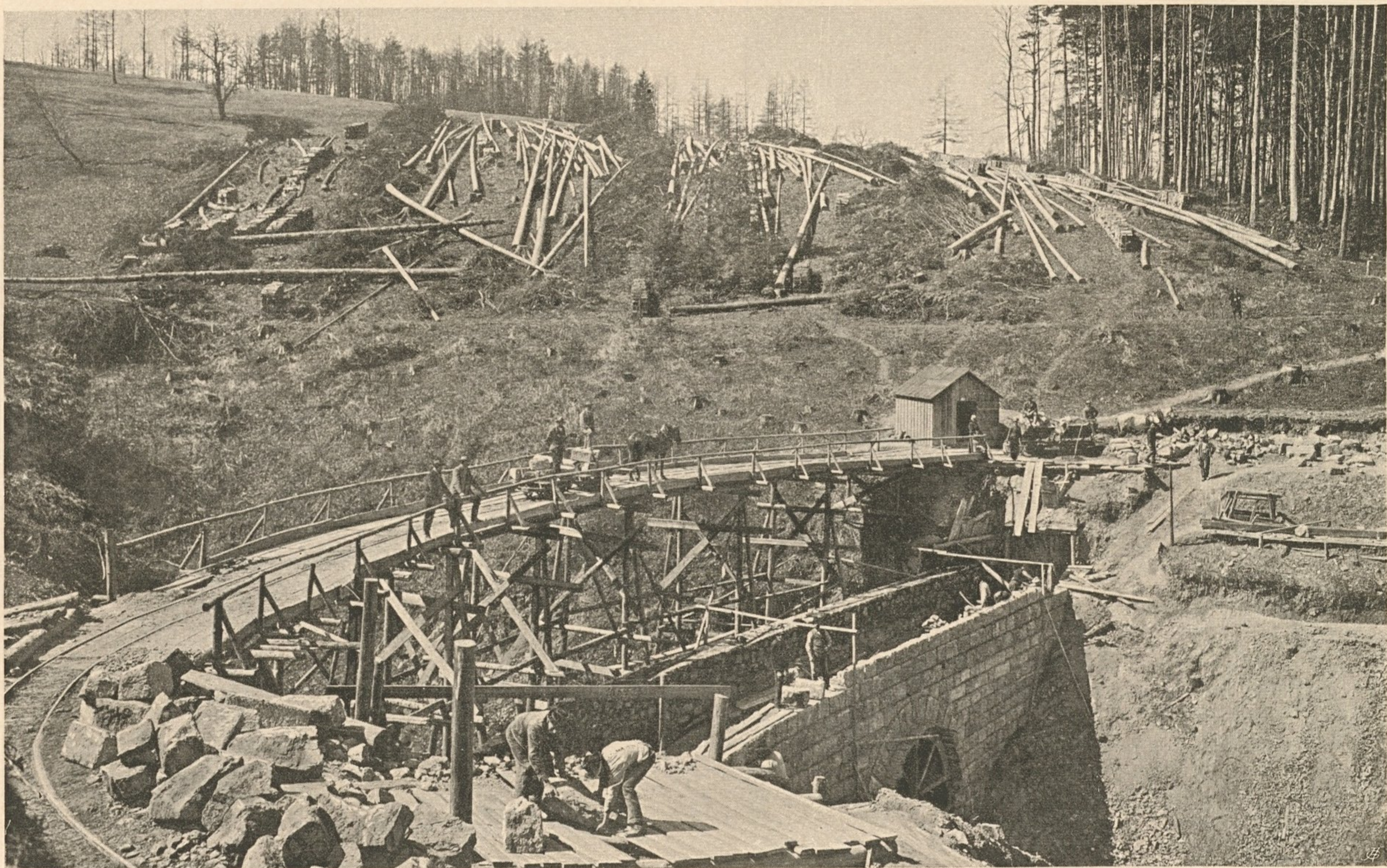
Die Rekurse der Preßbaumer Grundwasserinteressenten, deren Grundstücke, wie schon erwähnt, die Leitungstrasse gar nicht berührt, wurden, soweit die Petite auf Trassenverlegung und eventuell auf Anerkennung und Befriedigung subjektiver Rechtsansprüche, wie Ablösung der Realitäten oder Schadloshaltung für den Fall der Entwässerung der Hausbrunnen, gerichtet waren, als ungesetzlich abgewiesen; dagegen sahen sich die Statthaltereien veranlaßt, den Konsens von amtswegen dahin zu ergänzen, daß sich die Wasserrechtsbehörde in pflichtmäßiger Wahrung der öffentlichen Interessen vorbehält, für den Fall als tatsächlich bei Beginn oder im weiteren Verlaufe des Wasserleitungsbaues infolge dieses letzteren die Grundwasserverhältnisse am Bihaberge derart beeinflußt würden, daß die auf diesem Gebiete befindlichen Entitäten der Wassernot ausgesetzt würden, das zur Abhilfe dieses Mißstandes vom Standpunkte der öffentlichen (sanitären) Interessen Erforderliche der Gemeinde Wien im Wege instanzmäßiger Entscheidung vorzuschreiben.

Gegen diese Statthaltereientscheidung, welche natürlich auch die Beurkundung der mit dem k. k. Ärar und den beiden Religionsfonds pendente recursu getroffenen Vereinbarungen ent-

Nr. 116. Bau des Leitungskanales bei Fabrafeld.



Nr. 117.
Einlaufkammer
des Siphons über
das Perschlingtal.



Nr. 118.
Aquädukt über
den Hoffalt-
graben bei Kasten
(im Bau).

Nr. 119.
Kasten bei
Böheimkirchen.



Nr. 120.
Kanalbrücke bei
Kasten.



Nr. 121. Steinbruch beim Kienwasserhof in Lanzendorf.



hielt, liefen nur acht Berufungen (darunter auch eine von den Ehegatten H. aus Preßbaum) ein, welche mit Erlaß des Ackerbauministeriums vom 31. Januar 1908, Z. 49.838/1484 ex 1907, sämtlich zurückgewiesen wurden. Auch die k. k. Forst- und Domänen direktion fand sich veranlaßt, einige belanglose textliche Unrichtigkeiten der Statthaltereientscheidung im Wege einer Vorstellung zu bemängeln, der bis auf einen Punkt Folge gegeben wurde.

Die ebenerwähnten Villenbesitzer H. aus Preßbaum brachten die Sache auch noch vor den Verwaltungsgerichtshof, welcher aber die sehr umfangreiche Beschwerde bei der am 3. November 1909 durchgeführten mündlichen Verhandlung, wobei die Gemeinde Wien als beteiligte Partei von einem Konzeptsbeamten vertreten wurde, als unbegründet abwies. Aus den interessanten Entscheidungsgründen wäre hervorzuheben, daß nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes das Grundwasser weder ein öffentliches noch ein Privatgewässer, sondern *res nullius* ist, weshalb keinem Grundbesitzer ein subjektives Recht auf ungestörten Grundwasserzufluß zustehe. Die Beschwerdeführer beriefen sich auch auf den § 19 des niederösterreich. W.-R.-G., worin es heißt, daß das von der Behörde zu bestimmende Maß der Wasserbenützung auf keinem Falle so weit gehen dürfe, daß Gemeinden, Ortschaften und Gehöfte bei Feuersgefahr oder für die Zwecke der Wirtschaft ihrer Bewohner der Wassernot ausgesetzt werden. Dieser wichtige Einwand wurde unter ausdrücklicher Annahme der vom Vertreter des Magistrates vorgebrachten eingehenden Ausführungen über die Bedeutung des Begriffes »Gehöft« damit widerlegt, daß man die Villa der Beschwerdeführer nicht als ein Gehöft im Sinne des niederösterreichischen Wasserrechtgesetzes, nämlich nicht als eine landwirtschaftliche Einzelansiedlung gelten lassen könne.

Von dem in beiden Wasserrechtsgesetzen eingeräumten Rechte, die im Verwaltungswege auf Grund einer amtlichen Schätzung ermittelte Entschädigung auch noch durch gerichtlichen Befund bestimmen zu lassen, wurde nur wenig Gebrauch gemacht. Die Gemeinde Wien konnte hievon gänzlich absehen, nachdem die von ihren Vertretern bei den kommissionellen Verhandlungen angebotenen Entschädigungen ohnehin in aller Regel hinter den von den behördlichen Schätzmännern vorgeschlagenen Ziffern nicht zurückblieben; aber auch von den beteiligten Grundbesitzern wurde nur in 6 Fällen (1 in der Katastralgemeinde Kreisbach des Gerichtsbezirkes St. Pölten, 2 in der Katastralgemeinde Preßbaum und 3 in der Katastralgemeinde Wolfsgraben des Gerichtsbezirkes Purkersdorf) die richterliche Abhilfe angerufen.

c) Die grundbücherliche Durchführung.

Obwohl die im Wege der wasserrechtlichen Enteignung erworbenen Zwangsservituten zu ihrer vollen Rechtswirkung der bücherlichen Einverleibung nicht bedürfen (siehe Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Januar 1882, Z. 70, Budwinski 1261), so schien es schon im Interesse der Evidenzhaltung der zahllosen und durch Grundtransaktionen fortwährenden Veränderungen unterworfenen Servituten angezeigt, nicht bloß die durch die antizipierten privaten Grundeinlösungen, sondern auch die durch das rechtskräftig gewordene Erkenntnis vom 22. Februar 1906, Z. 3520, erworbenen Rechte in den öffentlichen Büchern auszeichnen zu lassen.

Um aber diese bei der großen Anzahl der beteiligten Grundbesitzer höchst umfangreiche Aktion so rasch und glatt als möglich durchführen zu können, war es notwendig, daß das wasserrechtliche Erkenntnis allen im Grundbuchsgesetze für die Einverleibung vorgeschriebenen Förmlichkeiten entsprach, weil sonst auch noch legalisierte Aufsandungsurkunden erforderlich gewesen wären, deren Beschaffung, abgesehen von den Kosten, auch viel Zeitaufwand erfordert hätte.